

RUPPRECHT & PARTNER

STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mandanten - Informationen 2. Quartal **2020**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

alles ist anders in diesem Frühjahr 2020: jeder ist irgendwie betroffen von der weltweit beispiellosen Corona-Krise. Wir auch. Allein schon deshalb, weil es so viele eiligst verabschiedete steuerlich relevante Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt. Und auch, weil eine Fülle an finanziellen Soforthilfen an kleine und große Unternehmen sowie an Arbeitnehmer ausgeschüttet werden, geht es bei uns derzeit besonders heiß her!

Diese Ausgabe unserer Mandanten-Informationen ist deshalb sozusagen ein "Corona-Spezial". Hier erfahren Sie, welche "Zahlungsverschnaufpausen" das Finanzamt ermöglicht; wer welches Recht auf Kurzarbeitergeld hat; wer einen "Corona-Bonus" bekommt oder wie unerwartet viel Rentner plötzlich zur Rente dazu verdienen dürfen … Und das sind nur wenige der vielen gesetzlichen Änderungen, die mit der Krise einhergehen und über die wir Sie hier detailliert informieren.

Auch wenn Sie sich selbstverständlich darauf verlassen können, dass wir alle für Sie relevanten Änderungen in Ihrem individuellen Fall berücksichtigen, tauchen vielleicht trotzdem Fragen auf. Schreiben Sie uns dann bitte eine E-Mail und wir melden uns zeitnah.

Bleiben Sie gesund und – trotz allem – optimistisch. Denn wir lotsen Sie steuerlich durch alle guten, wie schlechten Zeiten.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rupprecht & Partner mbB

To do: Herabsetzungen und Stundungen beim Finanzamt beantragen

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten. Ziel ist es, die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

So können Betroffene Steuerzahlungen in der Regel zinslos stunden – für eine "Zahlungsverschnaufpause" gegenüber dem Finanzamt. Eine Stundung ist jetzt auch bei Umsatzsteuervorauszahlungen möglich. Darüber hinaus lassen sich Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und zur Gewerbesteuer herabsetzen. Ebenso können die Finanzämter die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer herabsetzen und erstatten. Zudem kann bei Betroffenen bis zum Jahresende von der Vollstreckung rückständiger Steuerschulden abgesehen werden, ebenso wie die Festsetzung von Säumniszuschlägen.

Bei den Sozialversicherungskassen kann eine Ratenzahlung oder Stundung für zunächst bis zu 2 Monaten für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile beantragt werden – für 0,5 % Zinsen im Monat.

Für allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise empfehlen wir den Fragekatalog auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums ("FAQ Corona").

Durch Verlustrücktrag: Vorauszahlungen zurückzahlen lassen

Am 24.04.2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) folgendes Schreiben: Die Finanzverwaltung ermöglicht es kleinen mittelständischen Unternehmen, einen unterjährigen pauschalen Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 im Jahr 2019 geltend zu machen. Damit können Vorauszahlungen, die bereits für das Jahr 2019 geleistet wurden, rückerstattet werden. Dies ist sinnvoll, wenn der Steuerpflichtige so stark von der Corona-Pandemie betroffen ist, dass er bereits heute einen rücktragsfähigen Verlust für das Gesamtjahr 2020 erwartet. Durch einen pauschalen Verlustrücktrag für 2020 in Höhe von 15 % des Gewinns aus dem Jahr 2019 kann dieser mit bereits geleisteten Vorauszahlungen für das Jahr 2019 verrechnet werden. Durch Stundung wird die korrekte Besteuerung nach Abschluss der Veranlagungen für die Jahre 2019 und 2020 sichergestellt. Was etwas kompliziert klingt, übernehmen natürlich gern wir für Sie.

Für Arbeitgeber: Erklärungsfrist für Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert

Seit dem 23.04.2020 können Arbeitgeber die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise per Antrag verlängern lassen. Voraussetzung: Sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte wurde nachweislich unverschuldet daran gehindert, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Kurzarbeitergeld (KUG): ab wann und für wen?

Unternehmen Wenn aufgrund weltweiten Corona-Pandemie Kurzarbeit (= verkürzte Arbeitszeit) anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind. Das Verfahren ist dabei unverändert geblieben, folgende Erleichterungen gelten jedoch seit dem 1. März 2020:

- » Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % (anstatt bisher 30 %) der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.
- » Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird vollständig verzichtet. Gleichwohl müssen Überstundenguthaben und Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr aufgebraucht werden.
- » Auch Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer sowie Teilzeitbeschäftigte können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, wird die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

Kurzarbeit ist jedoch weiterhin nicht möglich für geringfügig Beschäftigte (Minijobber), Rentner, Bezieher von Krankengeld, Auszubildende und Beschäftigte, die nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind.

Telefax: 03 43 45 / 500 - 55

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstausfall bemisst.

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Netto-Lohns. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Den Arbeitgebern steht es frei, ihren Arbeitnehmern das Kurzarbeitergeld aufzustocken, um den Verdienstausfall weiter zu reduzieren. Die Aufstockung fällt aber nicht unter die Steuerfreiheit (siehe nachfolgender Artikel zum steuerfreien Corona-Bonus). Anstatt Zuschüsse zum KUG zu übernehmen, könnte der Arbeitgeber in diesem Fall eher den Corona-Bonus zahlen.

Das KUG wird für diejenigen, die KUG wegen mindestens 50 % reduzierter Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden zusätzlich ab dem 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 die Hinzuverdienst-Möglichkeiten bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens erhöht. Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den verbleibenden Entgeltausfall ganz oder teilweise durch die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung oder befristete Ausweitung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung ausgleichen.

Zuschuss: Steuerfreier Corona-Bonus von 1.500,- Euro

Sonderzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 1.500,- Euro steuerfrei. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise wird allgemein ein die Beihilfe rechtfertigender Anlass unterstellt. Voraussetzung ist lediglich, dass die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die Sonderzahlung bleibt auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld leistet, fallen aber nicht unter die vorstehende Steuerbefreiung (BMF-Schreiben vom 09.04.2020).

Corona-Prämie von 1.000,- Euro für Pflegekräfte

Die Bundesregierung hat die sogenannte Corona-Prämie für Beschäftigte in der Pflege beschlossen. Demnach erhalten alle Beschäftigten in der Altenpflege wegen der Zusatzbelastungen in der Corona-Krise im Jahr 2020 eine gestaffelte einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000,- Euro, die die Pflegekassen bezahlen. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Die Länder und Arbeitgeber können den Betrag auf 1.500,- Euro aufstocken. Die Prämie soll mit dem Juli-Gehalt ausgezahlt werden.

Gastronomie: Mehrwertsteuersenkung beschlossen

Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 von 19 % auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Dadurch soll die Gastronomie gestärkt werden, wenn diese wieder vollumfänglich öffnen kann.

Zuverdienst zur Rente: Jetzt ist mehr erlaubt

Wer eine vorzeitige Altersrente bezieht, darf bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 450,- Euro monatlich (5.400,- Euro jährlich) steuer- und sozialversicherungsfrei dazu verdienen. Eine weitere Grenze gilt für die Kürzung der Rente, mit der bei einem Betrag über 6.300,- Euro jährlich zu rechnen ist. Hier gilt: ein/e Rentner/in darf 450,- Euro monatlich und zweimal im Jahr 900,- Euro verdienen (insgesamt 6.300,- Euro). Wer also 6.300,- Euro hinzuverdient, bekommt zwar die volle Rente, muss aber Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, weil die Grenze des Minijobs (5.400,- Euro jährlich) überschritten wurde.

Wer über 6.300,- Euro jährlich hinzuverdient, musste dies bisher zu 40 % auf die Rente anrechnen lassen. Aufgrund der Corona-Krise wird aber zurzeit in vielen Bereichen besonders viel Personal benötigt. Daher wurde die Hinzuverdienst-Grenze für die vorgezogene Altersrente von 6.300,- Euro auf das 14-fache, nämlich auf 44.590,- Euro angehoben.

Quarantäne: Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer sich aufgrund einer Corona-Erkrankung oder eines Verdachts offiziell in Quarantäne befindet und seiner Arbeit nicht nachgehen kann, der hat die Möglichkeit nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), eine monatliche Entschädigung für den entgehenden Gewinn in Höhe von 1/12 des Vorjahresgewinns zu beantragen (maßgebend ist der letzte Steuerbescheid). Ggf. werden zusätzliche Entschädigungen für nicht gedeckte Betriebsausgaben und für die private soziale Sicherung gewährt. Voraussetzung ist, dass durch das Gesundheitsamt ein behördliches Verbot schriftlich angeordnet wurde.

Für Arbeitnehmer gibt es die volle Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen und ab der 7. Woche "normales" Krankengeld.

Kinderbetreuung: Entschädigungsanspruch für Eltern

Arbeitnehmer, die ihre Kinder aufgrund einer behördlichen Kita- oder Schulschließung betreuen müssen und nicht arbeiten können, können für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen nach § 56 Abs. 1a IfSG eine Entschädigung in Höhe von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens beanspruchen. Der Entschädigungsanspruch ist dabei auf maximal 2.016,- Euro pro Monat begrenzt. Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt zunächst der Arbeitgeber – er kann jedoch bei der zuständigen Behörde die Erstattung der Entschädigungsleistung beantragen.

Voraussetzungen:

- » erwerbstätige Eltern haben Kinder zu betreuen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind
- » anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeiten bestehen nicht
- » die fehlende zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind ist gegenüber der zuständigen Behörde und auf Verlangen auch gegenüber dem Arbeitgeber darzulegen
- » der Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung wegen Schulferien ohnehin erfolgt

Die Regelung ist am 30. März 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Coronabedingt: Leistungsverweigerungsrecht für Strom, Wasser etc.

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 gelten u. a. folgende Gesetzesänderungen:

- » Zu Gunsten von Verbrauchern und Kleinstunternehmen gibt es jetzt "Leistungsverweigerungsrechte". Diese betreffen Dauerschuldverhältnisse, wie z. B. Strom-, Gas-, Wasseroder Telefonrechnungen. Ein Kleinstunternehmen kann Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen verweigern infolge von Umständen, die auf der Covid-19-Pandemie gründen oder weil die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs gefährdet wären.
- » Das Recht des Vermieters zur Kündigung von Mietverhältnissen wegen Zahlungsverzugs wird sowohl bei Wohnungs- als auch Gewerberaummiete eingeschränkt. Mieter müssen aber im Streitfall glaubhaft machen, dass

die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Die Regelungen zur möglichen Zahlungsverweigerung treten am 1.04.2020 in Kraft und gelten vorerst bis 30.06.2020. Voraussetzung ist dabei immer, dass Corona-bezogene Umstände vorliegen, die bei Zahlung des Verbrauchers dessen angemessenen Lebensunterhalt gefährden würden. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich angeordnete Stundung. Die Schulden bleiben für diesen Zeitraum aber weiterhin fällig. Und: es können auch Verzugszinsen entstehen.

Gleichzeitig gibt es eine Rückausnahme: Verbraucher dürfen dieses Leistungsverweigerungsrecht dann nicht in Anspruch nehmen, wenn dies für den Gläubiger, also den am Vertrag beteiligten Unternehmer, unzumutbar wäre, da die Geschäftsgrundlage seines Gewerbebetriebs gefährdet werden würde.

Arbeitslosengeld II: Anspruch leicht(er) gemacht

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich Hartz IV) wurde vorübergehend erheblich erleichtert. Auch Freiberufler, Soloselbstständige und Kleinunternehmer erhalten jetzt den schnellen und einfachen Zugang zu dieser finanziellen Leistung. Die Vermögensprüfung wird ausgesetzt. Zudem werden bei erstmaliger Antragstellung in diesem Zeitraum die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in ihrer tatsächlichen Höhe anerkannt. Und Familien wird der Zugang zum Kindergeld erleichtert.

Insolvenzantragspflicht: vorübergehend ausgesetzt

Um den aktuell verstärkten Insolvenzgefahren zu begegnen, wurde die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht für GmbH-Geschäftsführer und Vorstände vorübergehend bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtige Unternehmen erhalten die Gelegenheit, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

Corona-Soforthilfe vom Bund: noch bis 31.05.2020

Für Selbstständige, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen, kann die von der Bundesregierung am 27.03.2020 beschlossene "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige" interessant sein. Hierbei handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren (aber steuerpflichtigen) Zuschuss für kleinere Firmen mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten.

Diese Soforthilfe beinhaltet folgende Maßnahmen:

- » Unternehmen mit bis zu fünf Vollzeit-Beschäftigten erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 9.000,- Euro für 3 Monate.
- » Unternehmen mit bis zu zehn Vollzeit-Mitarbeitern erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 Euro für 3 Monate.

Die Soforthilfe ist an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, wie z.B. an den kausalen Zusammenhang zwischen Corona-Pandemie und Liquiditätsengpass. Es gilt also, diese Voraussetzungen genau zu beachten und zu prüfen. Die Soforthilfe darf ausschließlich für einen Liquiditätsengpass aufgrund unverschuldeter Umsatzrückgänge wegen dem Corona-Virus eingesetzt werden. Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Personalkosten dürfen nicht für die Berechnung des Liquiditätsengpasses herangezogen werden. Ebenfalls zählen nicht hinein der Unternehmerlohn oder der entgangene Gewinn. Laufende Einnahmen müssen außerdem dagegen gerechnet werden.

Einige Bundesländer haben die Soforthilfe des Bundes mit weiteren Mitteln des Landes aufgestockt.

Die Soforthilfen können noch bis zum 31.05.2020 bei den jeweiligen Ländern beantragt werden.

Telefax: 03 43 45 / 500 - 55

KfW: Jetzt Schnellkredite sichern

Der Bund bietet nun Mittelständlern mit mehr als 10 Beschäftigten ein Kreditprogramm mit einer Haftungsfreistellung von 100 % durch die Bundesregierung. Es können Kredite von bis zu 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigen und bis 800.000 Euro für größere Unternehmen von der KfW beantragt werden. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung.

Hintergrund: Für die KfW-Kredite zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkung der Corona-Krise gab es bislang nur eine 90 %-ige Risikoübernahme durch die KfW. In der Umsetzung stellt sich das Problem, dass die Hausbanken immer noch ein Ausfallrisiko von 10 % hatten. Deshalb wurden viele Anträge von Unternehmern bei den Banken abgeblockt.

Die Laufzeit des KfW-Schnellkredit 2020 beträgt bis zu 10 Jahre, auf Wunsch mit einer tilgungsfreien Zeit von bis zu 2 Jahren. Der Zinssatz liegt bei etwa 3 %.



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf. 03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.





Beratungsstelle Bad Lausick

Rupprecht & Partner mbB Am Riff 1 04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0 Telefax: 03 43 45 / 500 - 55 info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr Di. 8:00 - 17:00 Uhr Fr. 8:00 - 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung Beratungsstelle Leipzig

Rupprecht & Partner mbB Wurzner Straße 151 04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 912 99 55 Telefax: 0341 / 912 99 57 leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr Di. 8:00 - 17:00 Uhr Fr. 8:00 - 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung Beratungsstelle Leipzig

Rupprecht & Partner mbB Sebastian-Bach-Straße 4 04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0 Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9 bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr

Di. 8:00 - 17:00 Uhr Fr. 8:00 - 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

rupprecht-partner.de

